

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

26339698



Hinterlegt
23-06-2026

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/06/2026 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0257864701

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **FINOST - FINEST**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft

Vollständige Anschrift : Rathausplatz 14
des Sitzes 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN)

Aus einer Urkunde vom 16 Juni 2026, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Einzigster Beschluss

Die Generalversammlung beschließt die Statuten der Interkommunale wie folgt punktuell anzupassen:

* Artikel 2 Absatz 3 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Die Interkommunale unterliegt den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, sofern die vorliegenden Statuten nicht davon abweichen oder im Widerspruch zu den Gesetzen und Dekreten stehen, die den Status eines gemeinnützigen Gemeindeverbands regeln, insbesondere zum Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.“

* Artikel 11 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 11 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Interkommunale wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung unter den von den Aktionären vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden. Die Anzahl der für die Dauer der Legislaturperiode zu besetzende Mandate wird gemäß Artikel L1523-15 § 5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung auf zwölf festgelegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Mitglieder der Gemeinderäte oder der Gemeindekollegien sein.

Die Mandate werden nach dem Prinzip von einem Mandat pro Aktionärgemeinde zugeteilt.

Diese Kandidaten müssen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in Anwendung der Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches, im Verhältnis zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Gemeinderäte der Aktionärgemeinden ernannt werden. Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeindewahlen folgt, übermittelt werden. Für die Festsetzung dieses Verhältnisses wird/werden die Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde bzw. würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen

Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie diejenigen, die Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten waren, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurden, nicht berücksichtigt.

Bei der Einsetzung des Verwaltungsrates ist jeder demokratischen politischen Fraktion, die gemäß Artikel L 1231-5 §2 Abs. 5 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung definiert ist und die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der Aktionärsgemeinden und im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem System der Proportionalvertretung im Verwaltungsrat vertreten ist, ein Sitz als Beobachter mit beratender Stimme gemäß Artikel L5111-1, 16 des KLDD zuzuteilen.

Sie dürfen weder Personalmitglieder der Interkommunale noch Personalmitglieder einer juristischen Person sein, deren Zweck eine ähnliche Tätigkeit ist, die bei ihnen einen direkten und ständigen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.

Die die Aktionärsgemeinden vertretenden Verwalter sind verschiedenen Geschlechts.

Es wird von der Regel abgewichen, wonach alle Kandidaten für Verwalterposten Mitglieder von Gemeinderäten oder Gemeindegremien sein müssen, wenn alle Ratsmitglieder, die Mitglieder der Organe sind und aufgrund der Regel für die Bezeichnung der Verwalter bezeichnet wurden, gleichen Geschlechts sind. In diesem Fall wird ein zusätzlicher Verwalter durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Gesamtheit der der Interkommunale angeschlossenen Aktionärsgemeinden ernannt. Der so ernannte Verwalter verfügt über eine beschließende Stimme im Verwaltungsrat.

Erhält ein vorgeschlagener Kandidat nicht die einfache Mehrheit der Generalversammlung, so schlägt der Aktionär, der ihn vorgeschlagen hat, einen anderen Kandidaten vor.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die verschiedenen Fraktionen angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Er wählt ebenfalls einen Sekretär und legt die Dauer seines Mandats fest; seine Wiederwahl ist zulässig.

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Präsident den Vorsitz; bei dessen Abwesenheit, in folgender Reihenfolge, der Vizepräsident bzw. ein vom Rat bestimmtes Mitglied.

Der Verwaltungsrat darf auf eigene Verantwortung die tägliche Führung der Interkommunale ihrem Vorsitzenden, oder der Person, die in der Interkommunalen die höchste hierarchische Stellung hat, übertragen.“

* Artikel 12 Absatz 3 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Außer in gehörig gerechtfertigten dringenden Fällen erfolgt die Ladung auf elektronischem Weg mindestens sieben volle Tage vor dem Datum der Versammlung. Sie enthält die Tagesordnung und wird gleichzeitig mit den Unterlagen an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats gesandt. Jedem auf die Tagesordnung gesetzten Punkt, der Anlass zu einer Entscheidung gibt, wird, außer in gehörig gerechtfertigten dringenden Fällen, ein Beratungsentwurf beigelegt, der eine Darlegung der Beweggründe und einen Beschlussentwurf umfasst. Wenn der Beschluss jedoch kommerzielle und strategische Interessen betrifft, kann der Beratungsentwurf keinen Beschlussentwurf umfassen müssen.“

* Artikel 13 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 13 - Beschlüsse

1. *Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vollmachten werden bei der Ermittlung des Anwesenheitsquorums nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann sich für eine bestimmte Sitzung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Träger von nur einer Vollmacht sein.*

2. *Wurde das Leitungsgremium jedoch zweimal einberufen, ohne dass die beschlussfähige*

Anzahl erreicht wurde, kann es nach einer erneuten Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über die zum dritten Mal auf die Tagesordnung gesetzten Punkte beraten.

3. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats dafür stimmt. Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

4. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an den Beschlussfassungen teilzunehmen, auch wenn die Aktionärsgemeinden und die Interkommunale verschiedene Belange vertreten.“

* Artikel 26, Absatz 3 und 4 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Dreißig Tage vor der ersten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat den Aktionären die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Schriftstücke und den Bericht des Kollegiums der Bücherrevisoren.

Dreißig Tage vor der zweiten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat den Aktionären ein Exemplar des in Artikel 16.3 vorliegender Statuten aufgeführten dreijährigen strategischen Planes oder des Bewertungsberichts des strategischen Plans.“

* Artikel 30, Absatz 6 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren und die in Artikel 28 genannten Experten können an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, es sei denn, sie sind von einem Aktionär speziell dazu beauftragt worden. Die Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren dürfen jedoch keinen Aktionär vertreten. Die Gemeinderatsmitglieder der Aktionärsgemeinden sowie jede Person, die auf dem Gebiet einer der angeschlossenen Gemeinden wohnhaft ist, dürfen ebenfalls als Beobachter den Sitzungen beiwohnen, außer wenn es sich um Personensachen handelt. In diesem Fall schließt der Vorsitzende die Öffentlichkeit aus und die öffentliche Sitzung kann erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Diskussion dieser Angelegenheit beendet ist.“

* Artikel 32 wird ein sechster Absatz hinzugefügt:

„6. Die Interkommunale teilt den Gesellschaftern das Datum jeder Generalversammlung mindestens sechzig Tage vor deren Abhaltung mit.“

* Artikel 35 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 35 - Einberufung und Tagesordnung der General-versammlungen

Die Einladungen zu jeder Generalversammlung werden den Aktionären mindestens dreißig Tage vor dem Datum der Versammlung auf elektronischem Weg zugesandt.

Die Ladung enthält die Tagesordnung, eine zusammenfassende Nota und einen Beschlussentwurf für jeden Tagesordnungspunkt. Die für die Prüfung der auf Letzterer stehenden Punkte werden der Ladung beigelegt.

Auf Antrag eines Fünftels der Aktionäre kann der Tagesordnung der Generalversammlung ein Punkt hinzugefügt werden. Dieser Antrag ist dem Verwaltungsrat mindestens fünfundvierzig Tage vor dem geplanten Termin der Generalversammlung zu übermitteln. Wird der Antrag nicht fristgerecht eingereicht, wird der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt.

In der Einberufung zur Generalversammlung muss vermerkt sein, dass die Generalversammlung jeder Person, die auf dem Gebiet einer der Aktionärsgemeinden wohnhaft ist, als Beobachter zugänglich ist.“

* Artikel 36 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 36 - Anwesenheiten

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 25/06/2026 - Annexes du Moniteur belge

stehen, und nur dann, wenn die vertretenen Aktionäre über die Mehrheit aller Stimmen verfügen. Bei Änderungen der Statuten wird dieses Stimmenverhältnis auf zwei Drittel erhöht. Für die Berechnung dieses Quorums wird die Gesamtanzahl der Stimmen jeder Gemeinde berücksichtigt, sobald ein einziger ihrer Vertreter anwesend ist.

In Ermangelung der effektiven Anwesenheit bei der Sitzung der Generalversammlung von mindestens einem Delegierten der angeschlossenen Gemeinde berücksichtigt die Interkommunale, sofern der Aktionär bei der vorherigen Generalversammlung vertreten war, die von deren Gemeinderat gefassten Beschlüsse für die Stimmabgabe und die Berechnung des Stimmenquorums.

Ist die Versammlung zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die innerhalb dreißig Tagen stattfinden muss. Diese ist dann - unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktionäre - beschlussfähig. In diesem Fall gibt die Ladung zu dieser Sitzung diese Bestimmung wieder.“

* Artikel 37 der Statuten wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 37 - Protokolle der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die zu einem Sonderregister gebunden und von den Mitgliedern des Vorstands sowie von den Vertretern der Aktionäre, die es wünschen, unterzeichnet werden.

Die Kopien und Auszüge der Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Präsidenten und vom Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet.“
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

*

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.